

Geschäftsverzeichnissnr. 2772
Urteil Nr. 55/2004 vom 24. März 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 56*bis* der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 11. Juli 2003 in Sachen L. Sriri gegen das Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern, dessen Ausfertigung am 13. August 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 56*bis* der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung (zum Zeitpunkt der zweiten Ehe und der tatsächlich neuen Familienstruktur besaßen nur zwei der vier anspruchsberechtigten Kinder die belgische Staatsangehörigkeit, während die anderen zwei Kinder und der hinterbliebene Elternteil die marokkanische Staatsangehörigkeit besaßen), indem er Kategorien von Waisenkindern, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, unterschiedlich behandelt:

- einerseits das Waisenkind, das erhöhte Familienbeihilfen beanspruchen kann, weil sein hinterbliebener Elternteil weder eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bildet, noch verheiratet ist oder verheiratet aber von Tisch und Bett getrennt ist, noch faktisch getrennt ist aufgrund einer Gerichtsentscheidung,

- andererseits das Waisenkind, das nur Familienzulagen zum einfachen Satz beanspruchen kann, weil sein hinterbliebener Elternteil verheiratet ist, sich aber in der Unmöglichkeit befindet, mit seinem Ehegatten einen Haushalt zu bilden aus Gründen, die unabhängig vom Willen des Ehepaares sind (*in casu* eine Wartezeit von fast fünfzehn Monaten für die Durchführung einer Familienzusammenführung),

- angesichts der Tatsache, daß beide Kategorien von Waisenkindern einen neuen Partner an der Seite ihres hinterbliebenen Elternteils entbehren müssen? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 56*bis* der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger besagt:

« § 1. Anspruch auf Familienbeihilfen zu dem in Artikel 50*bis* vorgesehenen Satz hat ein Waisenkind, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines seiner Elternteile der Vater oder die Mutter die Bedingungen erfüllt hat, um Anspruch auf wenigstens sechs pauschale monatliche

Familienbeihilfen aufgrund dieser Gesetze während der letzten zwölf Monate vor dem Tod zu haben.

§ 2. Die in § 1 vorgesehenen Familienbeihilfen werden jedoch zu den in Artikel 40 vorgesehenen Sätzen gewährt, wenn der überlebende Elternteil eine Ehe schließt oder einen Haushalt bildet mit einer anderen Person als einer blutsverwandten oder verschwägerten Person bis zum dritten Grad einschließlich.

Das Zusammenleben des überlebenden Elternteils mit einer anderen Person als einer blutsverwandten oder verschwägerten Person bis zum dritten Grad einschließlich gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für das Bestehen eines faktischen Haushaltes.

Der Vorteil von § 1 kann erneut geltend gemacht werden, wenn die in Absatz 1 vorgesehenen Gründe für den Ausschluß nicht mehr bestehen oder wenn nach der Eheschließung des überlebenden Ehepartners, der keinen Haushalt gebildet hat, eine Trennung von Tisch und Bett oder eine faktische Trennung eingetreten ist, die durch eine Gerichtsentscheidung mit Zuweisung getrennter Aufenthaltsorte für die Eheleute eingetreten ist. »

B.2. Die präjudizielle Frage betrifft den Behandlungsunterschied, der durch diese Bestimmung zwischen Waisenkindern eingeführt wurde, deren überlebender Elternteil erneut geheiratet hat, jedoch nicht mit seinem Ehepartner zusammenlebt, je nachdem, ob dieser Elternteil von der Verpflichtung zum Zusammenleben befreit ist aufgrund einer durch Gerichtsentscheidung bestätigten Trennung von Tisch und Bett oder faktischen Trennung (Artikel 56*bis* § 2 Absatz 3) oder wenn ihm dies « aus Gründen, die unabhängig vom Willen des Ehepaars sind, » nicht möglich ist; die Familienbeihilfen werden im erstgenannten Fall zum erhöhten Satz und im letztgenannten Fall zum gewöhnlichen Satz gewährt. Die « vom Willen des Ehepaars unabhängigen Gründe » hängen in dem Fall, der dem verweisenden Richter unterbreitet wurde, mit dem Umstand zusammen, daß die Eheleute die Verpflichtung zum Zusammenwohnen während der für die Gewährung eines Visums, das für eine Familienzusammenführung unerlässlich ist, erforderlichen Frist nicht einhalten konnten.

B.3. Es obliegt dem Hof nicht zu beurteilen, ob ein Sozialversicherungssystem gerecht ist oder nicht. Es obliegt ihm lediglich zu beurteilen, ob der Gesetzgeber hinlänglich vergleichbare Kategorien von Personen, wie es eindeutig die verschiedenen Kategorien von Waisenkindern sind, die Familienbeihilfen erhalten und deren überlebender Elternteil erneut geheiratet hat, diskriminierend behandelt hat oder nicht.

B.4. Der obengenannte Artikel 56*bis* § 1 und § 2 Absatz 3 gewährt das Recht auf eine Sonderbeihilfe ungeachtet der Wirtschaftslage, in die das Waisenkind durch den Tod gelangt.

B.5. Der beanstandete Behandlungsunterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht, steht im Verhältnis zur Zielsetzung; da die Beihilfen infolge des Todes eines Elternteils erhöht werden, ungeachtet der Wirtschaftssituation, in die ein minderjähriges Waisenkind durch den Tod gelangt, ist es nicht unvernünftig, diese Erhöhung zu entziehen, wenn der überlebende Elternteil einen neuen Haushalt gründet, und auch nicht, sie erneut zu gewähren, wenn diese Situation endet, und dies ungeachtet der wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Ereignisses.

B.6. Sicherlich kann davon ausgegangen werden, daß ein Kind, dessen Vater - im vorliegenden Fall - eine Frau heiratet, die nicht in Belgien wohnhaft ist, weil sie dort keine gesetzliche Aufenthaltsgenehmigung besitzt, sich faktisch in einer in mancherlei Hinsicht ähnlichen Situation befindet wie ein Kind, dessen Elternteil aus den in Artikel 56bis § 2 Absatz 3 angeführten Gründen von seinem Ehepartner getrennt ist. Dennoch konnte der Gesetzgeber rechtmäßig davon ausgehen, daß die Aussichten eines Waisenkindes, Vorteile aus der Eheschließung seines Elternteils mit einer dritten Person zu ziehen, oft unterschiedlich sind, wenn der durch seinen Elternteil und einen Dritten gebildete Haushalt eine Krise durchläuft, die zur Aufgabe des Zusammenlebens führt, und wenn andere Lebensumstände diesem Zusammenleben im Wege stehen. In diesen letztgenannten Fällen, und insbesondere wenn dieses Hindernis sich aus Regeln bezüglich der Familienzusammenführung ergibt, ist nämlich nicht davon auszugehen, daß die Eheleute einander nicht helfen, denn der Umstand, daß sie nicht zusammenwohnen, ist nicht Ausdruck der Uneinigkeit.

Wenn das Landesamt außerdem seine Entscheidungen nicht auf die alleinige eheliche Situation des überlebenden Elternteils stützen könnte, müßte es in jedem Fall die faktische Situation dieses Elternteils und seines Ehepartners prüfen und gegebenenfalls die Gründe beurteilen, aus denen sie nicht zusammenwohnen (was in den Fällen der Trennung von Tisch und Bett oder der faktischen Trennung, die durch eine Gerichtsentscheidung im Sinne von Artikel 56bis § 2 Absatz 3 bestätigt wird, nicht erforderlich ist). Es konnte berücksichtigt werden, daß die Auferlegung solcher Anforderungen an das Landesamt zu Verwaltungskosten und zu den Nachteilen einer Verwaltungsuntersuchung im Privatleben führen würde.

B.7. Die Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 191, führt nicht zu einer anderen Schlußfolgerung.

B.8. Die Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 56*bis* der Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 191.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior